https://www.ssrg-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ ZH NF I 1 3 095.xml

## 95. Eid der beiden Stadtschreiber der Stadt Zürich ca. 1516 – 1518

Regest: Die beiden Stadtschreiber, sowohl der Oberschreiber als auch der Unterschreiber, denen dieses Amt verliehen wird, sollen schwören, Bürgermeister und Rat zu Diensten zu sein, ihre Schreiberdienste der Stadt zur Verfügung zu stellen und damit ihren Nutzen und ihre Ehre zu fördern, Schaden abzuwenden, weder mit dem grossem noch dem kleinen Stadtsiegel etwas ohne Wissen von Bürgermeister und Rat zu besiegeln und zu verschweigen, woraus der Stadt Schaden entstehen könnte.

Kommentar: Die vorliegende Aufzeichnung basiert auf einem Eid des späten 15. Jahrhunderts, der in den Stadtbüchern erstmals verschriftlicht wurde (StAZH B II 4, Teil II, fol. 9r). Anders als in der älteren Version werden hier Stadtschreiber und Unterschreiber gleichermassen als Schwörende genannt, die beiden hatten also denselben Eid zu leisten. Die Formel wurde mit kleineren Änderungen in die Satzungsbücher des 17. Jahrhunderts übertragen. Direkt im Anschluss an die vorliegende Aufzeichnung findet sich eine Ordnung für die Stadtschreiber, die im Wesentlichen eine Tarifliste für die Beurkundung verschiedener Rechtsgeschäfte darstellt (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 96). Analoge Ordnungen entstanden während des 16. Jahrhunderts auch für die Schreiber auf der Landschaft (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 177).

Die Leitung der Kanzlei der Stadt Zürich lag seit dem Spätmittelalter bei Stadtschreiber und Unterschreiber. Beide wurden durch den Grossen Rat ernannt und konnten, wie in der vorliegenden Aufzeichnung, auch nebeneinander als Stadtschreiber bezeichnet werden. Ihnen stand je ein Substitut als Gehilfe zur Verfügung. Während der Frühen Neuzeit etablierte sich die Praxis, dass der Unterschreiber seinem Vorgesetzten im Amt folgte. Der Stadtschreiber nahm an den Sitzungen der Räte teil, durfte sich jedoch zu den laufenden Geschäften selbst nur äussern, wenn er vom Bürgermeister nach seiner Meinung gefragt wurde (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 96).

Mit der Zunahme der Schriftlichkeit und der Territorialisierung von Herrschaft während des 15. Jahrhunderts kam den Stadtschreibern eine zunehmend wichtige Bedeutung für die Verwaltung zu. Zu ihren Aufgaben gehörte das Anlegen verschiedener Satzungsbücher, das Protokollieren der Ratssitzungen sowie das Abfassen von Missiven und die Beurkundung von Rechtsgeschäften in lateinischer und deutscher Sprache, aber auch die Archivierung zentraler Schriftstücke. Wichtige Impulse für die Etablierung einer solchen Kanzleipraxis gingen in Zürich von Stadtschreiber Michael Stebler, genannt Graf, aus. Ein Universitätsstudium war nicht Bedingung für die Tätigkeit als Stadtschreiber und stellte in Zürich – im Gegensatz etwa zu Bern – sogar eher die Ausnahme dar. Der letzte auswärtige Stadtschreiber wurde im Jahr 1529 mit Werner Beyel ernannt, der zuvor im Dienst des Bischofs von Basel gestanden hatte. Danach kamen ausschliesslich Angehörige Zürcher Geschlechter in dieses Amt, wobei sich ausgeprägte Schreiberdynastien entwickelten.

Zu den Stadtschreibern und der städtischen Kanzlei vgl. Weibel 1996, S. 24-26; zum Bildungshintergrund der Stadtschreiber in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft vgl. Jucker 2002; zur Arbeitsteilung zwischen Stadt- und Landschreibern vgl. Sibler 1988; zu Stadtschreiber Michael Stebler vgl. Sieber 2007.

## a-Der stattschryber eyd unnd ordnung-a

b-Unnser stattschryber, das ist der ober- unnd underschryber, denen unsere empter gelihen werdent, sollent schweren, b gmein schryber zesind, e einem burgermeister unnd rat zewarten, gmeine statt mit geschrifft zebesorgen unnd ußzerichten unnd darinn der statt nutz unnd ere zefürdren unnd schaden zewenden, als fer sy das ir gewüßne wyßd, unnd mit der statt großem noch kleinem insigel nudzit zebesiglen, on eins burgermeisters oder eines rats wussen, willen oder heissen unnd züverschwigen, davon schad oder gebrest komen mag, es werde verpotten oder nit, alles ongevard.

Eintrag: (Datierung aufgrund der Schreiberhand) StAZH B III 6, fol. 101v; Papier, 24.0 × 32.0 cm.

Eintrag: (ca. 1483–1511 [Datierung aufgrund der Schreiberhand]) StAZH B II 4, Teil II, fol. 9r, Eintrag 5; Papier, 30.5 × 40.0 cm.

Eintrag: (1604) StAZH B III 5, fol. 304r; Papier, 21.5 × 32.5 cm.

- <sup>5</sup> <sup>a</sup> Textvariante in StAZH B III 5, fol. 304r: Eyd der statt schryber. Textvariante in StAZH B II 4, Teil II, fol. 9r: Der eid, so die schriber swerend, so sy ze schribern genomen werdent.
  - b Textvariante in StAZH B II 4, Teil II, fol. 9r: Item des ersten,.
  - <sup>c</sup> Textvariante in StAZH B II 4, Teil II, fol. 9r: minem herren, dem.
  - d Textvariante in StAZH B II 4, Teil II, fol. 9r: einem.
- e Textvariante in StAZH B II 4, Teil II, fol. 9r: ein.
  - <sup>t</sup> Textvariante in StAZH B II 4, Teil II, fol. 9r: iren.
  - g Textvariante in StAZH B II 4, Teil II, fol. 9r: mines herren.
  - <sup>1</sup> Im Weissen Buch wurde an dieser Stelle von späterer Hand ergänzt: und unpartheyscher (StAZH B III 5, fol. 304r).
- Im Weissen Buch wurde an dieser Stelle von späterer Hand ergänzt: das ist, alle und jede urthellen ynzuzeichnen und ußhin zu geben, wie die selben einselig oder mit mehrer, so imm ergehend und erkhannt werdend, deßglychen (StAZH B III 5, fol. 304r).